

# Warum christliche Seelsorge im

## Gefängnis? Eine Positionsbestimmung

### 1. **Bedeutung der Seelsorge für Staat, Vollzug und Inhaftierte: Rechtliche Grundlagen**

Nach biblischem Verständnis hat Gott den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen (Gen1,27). Jeder Mensch ist ein von Gott angesprochenes Wesen, dem eine besondere von Gott erschaffene Würde innewohnt.

Diese theologische Grundüberzeugung findet in Artikel 1 unseres Grundgesetzes seine Entsprechung. Die Achtung der Unverfügbarkeit und Subjekthaftigkeit eines Menschen sind grundlegend für unser Staats- und Rechtsverständnis. Hat nun eine Einrichtung oder Organisation totalen Zugriff auf alle Lebensbereiche eines Menschen, ist seine Würde stets gefährdet.

Das Grundgesetz sieht daher Bereiche vor, die dem Zugriff des Staates auf einen Menschen entzogen sind. So soll der Verobjektivierung eines Menschen durch staatliche Institutionen vorgebeugt werden.

Mit Artikel 4 des Grundgesetzes wird die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religionsausübung eines Menschen als ein für seine Würde unverzichtbarer und daher zu schützender Freiraum definiert. Mit Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 141 WRV werden die Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften durch das Grundgesetz dazu ermächtigt, diesen Freiraum in Gestalt von Seelsorge und Gottesdiensten in einer Justizvollzugsanstalt bereitzustellen. Auf der Ebene des Strafvollzugsgesetzes (§ 53/54) wird der Anspruch eines im Gefängnis lebenden Menschen auf seelsorgliche und religiöse Begleitung abgesichert.

Essentiell für diesen Freiraum ist die Verschwiegenheit der/des Seelsorgers:in. Diese wird im kirchlichen Dienstrecht durch das Seelsorge- und Beichtgeheimnis abgesichert. Durch das Zeugnisverweigerungsrecht (StPO § 53 Abs. 1) der/des Geistlichen und die Zusicherung der Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten in allen erdenklichen Fällen für eine:n Geistliche:n (StGB §139 Abs. 1+2) entsteht ein vom Staat rechtlich abgesicherter Bereich, der seinem Zugriff entzogen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum sog. Großen Lauschangriff (3. März 2004) und auch in späteren Urteilen festgestellt, dass die Wahrung der Vertraulichkeit des seelsorglichen Gespräches auf das Engste mit der in Artikel 1 GG zuerkannten Würde des Menschen verbunden ist.

In der Arbeit der Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt geht es also um die Wahrung der Würde der inhaftierten Menschen. Nur wenn es Räume gibt, die dem Zugriff einer „totalen Institution“ (Goffman) entzogen sind, wird das Subjektsein des Menschen gewahrt. Entfällt dieses Angebot, ist der systemimmanenten Verobjektivierung und dem „totalen Zugriff“ auf eine Person durch eine Institution, in der alle Lebensvollzüge zusammengefasst sind, Tür und Tor geöffnet. Selbst eine äußerst liberale Form des Strafvollzuges, der durch Behandlung die Resozialisierung in den Vordergrund stellt, braucht daher das qualifizierte Angebot von Seelsorge.

Dabei ist es wichtig, dass dieses Angebot von eigenständigen, vom Staat unabhängigen und zugleich auf dem Boden des Grundgesetzes stehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften gemacht wird. Dazu bedarf es einer gefestigten und dauerhaften Struktur einer Kirche oder Religionsgemeinschaft und einer hohen Qualifikation der Geistlichen. Denn die Gewährung eines weitreichenden Schweigerechtes in einem so sensiblen Bereich der Justiz setzt eine hohe Professionalität und fortlaufende Qualifikation der Amtsträger:innen voraus. Sie müssen verantwortlich mit der vom Staat gewährten Freiheit umgehen können und in ihren seelsorglichen Angeboten empathische Nähe mit professioneller Distanz zu verbinden wissen. Ihre Arbeit muss aufgrund ihres Auftrages der staatlichen Kontrolle weitestgehend entzogen sein, um den vom Grundgesetz geforderten Freiraum bereitstellen zu können. Die Kirche als unabhängige Institution, die diesen elementaren Bereich der Religionsausübung und Gewissensfreiheit für den Staat mitten im Gefängnis gewährleistet, schützt diesen durch ihre Unabhängigkeit und die Verlässlichkeit ihrer Strukturen davor, die Würde der inhaftierten Menschen durch Sicherheitsstrukturen einer Justizvollzugsanstalt so einzuschränken, dass sein Zugriff auf die Inhaftierten dem Grundgesetz zuwiderläuft.

Gleichzeitig schafft die Seelsorge einen Raum, in dem Gottesebenbildlichkeit und menschliche Würde für Gefangene und Bedienstete konkret erfahrbar werden. Hierin liegt die elementare Aufgabe der Seelsorge in einem Gefängnis.

## **2. Selbstverständnis der Gefängnisseelsorge**

Christliche Seelsorge definiert ihren Auftrag vom Handeln Jesu her, da sich unsere Kirche in der Nachfolge Jesu versteht.

Jesus orientierte seine Hilfe immer an den konkreten Nöten der Menschen, die ihm begegneten. Mal nahm er sich eines körperlichen oder psychischen Leidens an, mal befreite er sie von religiös- fundamentalistischen Strukturen, mal verkündete er ihnen

Gottes Gnade oder seine Gebote. Nie war Jesu seelsorgliches Handeln eindimensional auf Verkündigung oder religiöse Belehrung reduziert. Die religiöse Ausrichtung der Menschen, die zu ihm kamen, war nie eine Vorbedingung seines Helfens. Deshalb war Seelsorge für ihn stets mehr als die religiöse Versorgung Gleichgesinnter oder Anhänger:innen einer bestimmten Religion (Gleichnis vom barmherzigen Samariter Luk 10,25ff.; Sünderin Joh 8,2ff.).

Der Auftrag, Gefangene zu besuchen, hat sich schon dadurch aus den ersten Anfängen des Christentums entwickelt, dass Jesus Christus bei seiner Passion selbst im Gefängnis war und viele der ersten Christen inhaftiert wurden (Paulus, Petrus u.a.). Daher gründet sich die Aufforderung Christi, die Gefangenen im Gefängnis zu besuchen (Mt. 25,36), und zwar unabhängig von der Un-Schuld-Frage. Inhaftiert zu sein, gehört zu den Lebensverhältnissen, die wie Armut, Krankheit und Obdachlosigkeit einen Menschen an den Rand des Ertragbaren bringen. Jesus fordert daher zu christlich-motivierter Mitmenschlichkeit auf. Daraus ergibt sich das Selbstverständnis der Gefängnisseelsorge, dass es primär nicht um Gewinnung von neuen Kirchenmitgliedern und prinzipiell nicht um die Betreuung nur christlicher Inhaftierter geht.

Genau dieses Anliegen wurde in den 1970ern und 1980ern durch das Erstarren des humanwissenschaftlichen Ansatzes (Pastoralpsychologie) und das Einbringen der sozialwissenschaftlichen Perspektive (Zusammenarbeit mit der Straffälligenhilfe) neu belebt.

Staat und Kirche blicken auf dreihundert Jahre gemeinsam gestaltete Geschichte des Strafvollzuges in Form von Freiheitsstrafe/freiheitsentziehenden Maßnahmen zurück. Die Kirche hat immer wieder bestimmte Aufgaben im Vollzug übernommen. Dabei bietet sie eine Schnittstelle zwischen Institution, Bediensteten, Inhaftierten und Gesellschaft. Diese Zusammenarbeit ist bei aller Unterschiedlichkeit getragen von gegenseitiger Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Das findet auch im Loccumer Vertrag zwischen den Evangelischen Landeskirchen und dem Land Niedersachsen von 1955 seinen Ausdruck.

Die protestantischen Kirchen wenden sich in ihrer Seelsorge durch ihr spezifisches Menschenbild gegen eine Spaltung von Menschen vor und hinter den Mauern. Nach protestantischem Verständnis sind böse und gute Anteile in jedem Menschen vorhanden und nicht auf verschiedene Menschen aufteilbar („simul justus et peccator“). Seelsorge beugt einer Haltung vor, dass die/der Täter:in ausschließlich auf ihre/seine Tat reduziert wird. In ihrer Arbeit verliert die christliche Seelsorge auch die Opferperspektive nicht aus dem Blick.

Im Rahmen ihres Auftrages hat die Kirche stets auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Versöhnung hingewiesen. Dies hat Eingang in den Strafvollzug und die gesellschaftliche Debatte in Form von „Restorative Justice“ und Angehörigenarbeit gefunden.

Nach unserem christlichen Selbstverständnis und aufgrund der gemeinsamen Geschichte von Staat und Kirche lässt sich unser seelsorgliches Angebot im Vollzug daher nicht auf eine konfessionell oder religiös homogene Gruppe von Gefangenen begrenzen, sondern ist an den Nöten und Bedürfnissen der Menschen, die im Gefängnis leben oder arbeiten, orientiert.

### **3. Handlungsfelder der Gefängnisseelsorge**

- *Seelsorgliche Gespräche*

Unter dem Siegel der Verschwiegenheit können grundlegende Gefühle von Trauer, Angst, Zorn und Verzweiflung zum Ausdruck kommen. Dabei ist die Gewissheit entscheidend, dass die Inhalte des Gespräches nicht an anderer Stelle wieder zur Sprache kommen oder zur vollzuglichen Beurteilung des Gefangenen missbraucht werden.

Die grundsätzliche Akzeptanz und der Glaube an einen versöhnenden Gott sind die Basis, auf der offen über Schuld, Verantwortung und Hoffnung gesprochen wird. Gerade ein selbstkritischer Blick auf das eigene Handeln wird Gefangenen durch das Gefühl, dass die/der Seelsorger:in Tat und Täter nicht miteinander identifizieren, sondern sowohl gute wie auch böse Anteile als Realitäten eines Menschen wahrnimmt, ermöglicht.

- *Gottesdienst*

Der Gottesdienst und auch die anderen geistlichen Angebote wie Beichte, Taufe, Fürbitte bieten für Seelsorger:innen und Gefangene die Möglichkeit, das Erlebte vor Gott auszusprechen und Alles in seine Hände zu legen. Es ist eine Form des Loslassens und der Befreiung.

Außerdem bietet der Gottesdienst geistliche Orientierung und ermöglicht eine Erfahrung der Gemeinschaft und Ruhe im Gegensatz zur bedrohlichen Atmosphäre auf den Stationen oder dem Freistundenhof und der Einsamkeit der Hafträume.

- *Projekt- und Gruppenangebote*

Die Seelsorge schafft Freiräume in einem totalen System, in denen Menschen sich als selbstwirksame Subjekte ihres Handelns erleben können. Dazu dienen kreative, religiöse aber auch ganz profane Gruppen- und Projektangebote. Sie nimmt Gefangene dabei als soziale Wesen wahr, die Handlungsmöglichkeiten brauchen, die sie mitbestimmen können und für die sie Verantwortung tragen. In ihrer protestantischen Tradition macht die evangelische Seelsorge auch dezidiert Bildungsangebote.

- *Angehörigenarbeit*

Zur Identifikation von Tat und Person gehört ebenso, dass die sozialen Beziehungen zu Angehörigen und Freund:innen im Vollzug nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich sind. Ein Straftäter wird nur selten auch in seiner Rolle als Vater oder Ehemann wahrgenommen. Gleichzeitig werden Kinder und Ehefrauen draußen mitbestraft, da sie eine unter Umständen wichtige Bezugsperson verlieren und zusätzlich noch stigmatisiert werden. Durch Ermöglichung von Kontaktaufnahmen, Besuchsbegleitungen und Vater-Kind-Angeboten versucht die Seelsorge, diese Nöte aufzunehmen. Gleichzeitig macht sie auch außerhalb des Vollzuges Angehörigen von Gefangenen Gesprächs- und Gruppenangebote.

- *Diakonische Aufgaben*

Auch die sozialen und materiellen Nöte gehören zur Aufgabe der Seelsorge: von der Lupe fürs Lesen bis zum Radio auf der Transportzelle reichen diese Bedürfnisse. Kontaktaufnahme zu Hilfseinrichtungen oder Arbeitgebern:innen und Vermietern:innen gehört nicht zu selten auch dazu. Sie begleitet Gefangene bei Ausgängen und unterstützt sie beim Aufbau und Erhalt ihrer Beziehungen.

- *Angebote für Bedienstete*

Die Seelsorgenden sind stets ansprechbar für die vollzuglichen und privaten Nöte der Bediensteten und suchen darum regelmäßig ihren Kontakt. Sie bieten Gesprächsmöglichkeiten jenseits vollzuglicher Hierarchien in einem belastenden Arbeitsfeld, um Erlebtes zu verarbeiten und eigene Ressourcen zu stärken (Oasen- und Gesprächstage). Gleichzeitig eröffnet die Seelsorge Räume, in denen die verschiedenen Professionen des Vollzuges miteinander ergebnisoffen ins Gespräch kommen und sich die Gelegenheit für eine kritische Auseinandersetzung mit vollzuglichen Entscheidungen bietet.

- *Seelsorge in Krisen*

In Krisensituationen, bei Suiziden, Überbringen von Todesnachrichten, Todesfällen begleitet die Seelsorge Bedienstete und Gefangene und steht jederzeit auch kurzfristig als

Gesprächspartnerin zur Verfügung. Sie bietet zudem rituelle und spirituelle Räume, um das Widerfahrene miteinander zu verarbeiten.

- *Versöhnungs- und Öffentlichkeitsarbeit*

Die Inhaftierung eines Menschen hat immer auch eine Sühnefunktion. Die Gesellschaft nimmt das Leid des Opfers und der Angehörigen und ihr Bedürfnis nach Vergeltung ernst, in dem es die/den Täter:in aus ihrer Gemeinschaft ausgrenzt. Die Aufgabe der Seelsorge besteht allerdings immer auch darin, die Gesellschaft daran zu erinnern, dass Sühne grundsätzlich auf Versöhnung und Wiederherstellung von Gemeinschaft zielt. Dazu gehört, das Leid der Opfer und Angehörigen ernst zu nehmen, aber auch der/dem Täter:in den Weg zurück in die Gesellschaft zu ermöglichen. Hierfür trägt die Gesellschaft mit ihrer Haltung Verantwortung, will sie Sühne nicht zur bloßen Rache verkommen lassen. Die Seelsorgenden versuchen, der gesellschaftlichen Stigmatisierung der Täter:innen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und durch die Ermöglichung von Begegnungen von Menschen vor und hinter den Mauern entgegenzuwirken.

*Angelika Menz (Pn. JVA Oldenburg), Ursula Schröder-von Oesen (Dn. MRVZ Moringen),  
Jan Postel (P. JVA Celle), Thomas Gotthilf (P. JVA Lingen und JVKH Lingen), Ulli  
Schönrock (P. JVA Meppen) für die Regionalkonferenz der evangelischen  
Gefängnisseelsorge in Niedersachsen und Bremen  
2. März 2022*